



Ferienprogramme der Gemeinden

Infomaterial der
Kommunalen Jugendarbeit

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 3

Das Konzept der Ferienprogramme

Seite 6

Praktische Hinweise und Tipps von A-Z

Seite 20

„Highlights“ der Ferienprogramme

Seite 22

Geräteverleih

Seite 23

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

Seite 24

Vorlagen

Seite 31

Infos und Unterstützung

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird an manchen Stellen auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begrifflichkeiten gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

DAS KONZEPT DER FERIENPROGRAMME

ZIELSETZUNG

Für Kinder oder Jugendliche in der Gemeinde, dem Markt oder der Stadt soll ein offenes und breitgefächertes Freizeitprogramm in den Sommerferien angeboten werden. Dabei sind rein sportliche Aktivitäten mit Spiel, Spaß und Geselligkeit genauso wichtig wie kreative oder musische Angebote. Durch die Erlebnisse in einer Gruppe Gleichaltriger lernen Kinder soziale Fähigkeiten und die Gemeinschaft wird gestärkt. Die Vereine können sich über ihre Angebote darstellen und werben so nebenbei Nachwuchs und neue Mitglieder an.

VERANSTALTER

Im rechtlichen und somit auch im versicherungstechnischen Sinn tritt die Gemeinde als Gesamtveranstalter auf. Die Gemeinde organisiert (zum Teil zusammen mit dem Jugendbeauftragten) die Gesamtabwicklung, erstellt das Werbematerial, führt die Anmelde Listen und versichert die Kinder sowie die Betreuer.

Die Vereine, Pfarrgemeinden und Jugendverbände oder sonstige Personen führen dann die einzelnen Veranstaltungen in eigener Regie und Verantwortung durch. Die Leitung der Aktionen muss jeweils eine erwachsene und verantwortungsbewusste Person übernehmen, die Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen hat. In vielen Gemeinden wird ein Programmheft erstellt, welches dann in Schulen, Banken und Geschäften usw. verteilt wird. Außerdem findet die Anmeldung und das Führen der Anmelde Listen über die Gemeindeverwaltung statt.

ALTERSGRUPPE

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Altersgruppe zwischen 8 und 12 Jahren am stärksten beteiligt ist. Es sollten aber auch die anderen Altersgruppen mit wenigstens einer Veranstaltung berücksichtigt werden, z. B. mit einer Veranstaltung einer Eltern-Kind-Gruppe oder eine Jugenddisko am Nachmittag. Eine erfahrungsgemäß sinnvolle Altersmischung ist in den Altersgruppen 4- bis 6-Jährige, 6- bis 9-Jährige, 9- bis 12-Jährige und 12- bis 15-Jährige.

ANMELDUNG

Die Anmeldung zum Ferienprogramm erfolgt über die Gemeinde. Die Kinder sollten persönlich durch die Eltern (und mit Unterschrift!) angemeldet werden. Falls dies nicht möglich ist, sollte die Vertretung eine Vollmacht vorweisen können. Damit berufstätige Eltern nicht benachteiligt werden, sollte eine schriftliche Anmeldung (oder aber auch eine Online-Anmeldung) möglich sein oder wenigstens ein Abendanmeldetermin angeboten werden. Zusätzliche Kosten wie Fahrtkosten oder Materialien müssen im Programmheft extra vermerkt sein und können bei der Anmeldung gleich mit abkassiert werden. Möglich ist auch die Begrenzung der Anmeldungen pro Kind oder ein gerechtes Losverfahren. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass eine Abmeldung (z. B. im Krankheitsfall) bei der Gemeinde oder dem zuständigen Verein erfolgen muss, damit die Kinder, die auf der Warteliste stehen, noch berücksichtigt werden können.

Die Eltern füllen das Anmeldeformular für das Kind aus. Dabei kann die Zustimmung oder Ablehnung zu verschiedenen Punkten (z. B. Fotoveröffentlichung, Verwendung von juckreizhemmenden Arzneimitteln/ Sonnencreme) gemacht werden. Außerdem können Allergien, Krankheiten, Unverträglichkeiten und besondere Wünsche zum Essen abgefragt werden. Es ist dann wichtig, dass die Daten an die Jugendleiter weitergegeben

werden. Dieser Datenweitergabe müssen die Eltern zustimmen.

Da bei der Anmeldung personenbezogene Daten verarbeitet werden, müssen gewisse Vorgaben zum Datenschutz eingehalten werden. Nähere Informationen finden Sie auf Seite 8.

Eine Mustervorlage für Jugendfreizeiten („Anmeldeformular“) finden Sie zum Download auf der Homepage des Bayerischen Jugendringes unter:

<https://shop.bjr.de/arbeitshilfen/> (Titel: Arbeitshilfe Aufsichtspflicht)

PROGRAMMHEFT

Bewährt hat sich für das Programmheft das Format DIN-A4 auf A5 gefalzt, weil es in jeder Gemeinde auf dem PC gestaltet und mit dem Fotokopierer vervielfältigt werden kann.

Die Informationen über die einzelnen Veranstaltungen sollten möglichst kurz sein, sie müssen aber mindestens enthalten:

- ▶ Datum, Uhrzeit/Beginn und Ende
- ▶ Titel
- ▶ Kurzbeschreibung des Programms
- ▶ Treffpunkt
- ▶ verantwortlicher Verein und der verantwortliche Leiter (namentlich mit Telefonnummer)
- ▶ Kosten
- ▶ zusätzliche Informationen (z. B. festes Schuhwerk, Ausweichtermin bei Regen, Verpflegung mitbringen ja/nein, Eigenanreise, Eintritt inklusive, Taschengeld mitbringen)
- ▶ Mindest-/ Maximalteilnehmerzahl
- ▶ Altersgruppe

Wichtig ist auch ein Hinweis, dass die Kinder über die Gemeinde unfall- und haftpflichtversichert werden. Der durchführende Verein muss der Gemeinde angeben, wie viele Kinder maximal teilnehmen können. Überzählige Kinder kommen zum Nachrücken auf eine Warteliste, denn es springen immer wieder kurzfristig Kinder ab. Es bietet sich auch an, das Programmheft auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Auf eine Vielfalt der Angebote ist zu achten, so dass für alle Kinder aller Altersgruppen ein Angebot besteht. Ideen für Programmpunkte finden Sie auf Seite 20 „Highlights der Ferienprogrammpunkte“.

Es wird empfohlen, Programmpunkte, welche ein höheres Unfallrisiko umfassen, im Vorfeld der Versicherung anzuzeigen und nachzufragen, ob diese noch vom Versicherungsschutz umfasst sind.

BETREUUNG

Die Vereine, Pfarrgemeinden, Jugendverbände und sonstige Personen, welche das Programm durchführen, sind verpflichtet darauf zu achten, dass nur geeignete Personen als Betreuer eingesetzt werden. Nach der Rechtsprechung genügen die Betreuer den Anforderungen, wenn folgendes beachtet wird:

- ▶ Es wäre von Vorteil, wenn die Betreuer pädagogisch geschult sind, auf jeden Fall aber sollten sie verantwortungsbewusst sein und Erfahrungen im Umgang mit Kindern haben.
- ▶ Jeder Betreuer sollte physisch und psychisch in der Lage sein, Ferienmaßnahmen zu leiten, da vor allem bei mehrtägigen Maßnahmen klares Handeln erforderlich ist, z. B. bei unerwarteten Situationen.
- ▶ Jugendliche unter 16 Jahren sollten nicht eingesetzt werden, da diese selbst noch aufsichtsbedürftig sind.
- ▶ Jugendliche ab 16 Jahren können zur Unterstützung der Verantwortlichen eingesetzt werden. Eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten der Jugendlichen ist notwendig.
- ▶ Es ist, wenn möglich, auf ein „Altersgefälle“ zu achten, d. h. zwischen den ältesten Teilnehmern und den jüngsten Betreuern sollte klar zu erkennen sein, wer die Maßnahme mitleitet und wer Teilnehmer ist.



BETREUERSCHLÜSSEL

Einen rechtlich festgeschriebenen Betreuerschlüssel gibt es nicht, weil das Ausmaß an Aufsicht und Betreuung von vielen Faktoren abhängt, z. B. dem Alter der Kinder, ihrer Selbstständigkeit und Fähigkeit zur Eigenverantwortung, sowie dem Zusammenhalt der Gruppe oder der Art der Aktivität usw.

Bei Zeltlagern, Ausflügen und Wanderungen empfiehlt sich ein Betreueraufwand von 8 - 15 Kindern pro Betreuer und bei Berg- oder Radtouren sowie beim Baden ein Aufwand von 5 - 10 Kindern pro Betreuer. Die Gruppengröße ist dem Betreuerschlüssel anzupassen.

AUFSICHTSPFLICHT UND HAFTUNGSRECHT

Zu beachten ist: Die Gemeinde muss die Ehrenamtlichen über die Rechte und Pflichten aufklären (siehe Seite 26). Weitere Informationen erhalten Sie in der Broschüre „Aufsichtspflicht & Haftungsrecht“ der Kommunalen Jugendarbeit.

PRAKTISCHE HINWEISE UND TIPPS VON A-Z

A

ABSCHLUSSVERANSTALTUNG

Ein gemeinsames Abschlusstreffen zur Nachbereitung mit einem Erfahrungsaustausch ist sehr sinnvoll und eine gute Gelegenheit für Bürgermeister und Jugendbeauftragte ihren Dank an die Jugendleiter auszudrücken.

AUS- UND FORTBILDUNG

Die Ausbildung der Jugendleiter findet in der Regel beim Jugendverband statt, dem der Verein angeschlossen ist. Zusätzlich bietet der Kreisjugendring und die Kommunale Jugendarbeit Rottal-Inn Ausbildungen und Fortbildungen für Jugendleiter bei rechtlichen und pädagogischen Fragen in der Jugendarbeit an. (Eine Übersicht der Fortbildungen der Kommunalen Jugendarbeit ist auf koja.rottal-inn.de zu finden.) Zusammen mit einem Erste-Hilfe-Kurs kann bei einer insgesamt 34-stündigen Ausbildung eine Jugendleitercard (JuLeiCa) beantragt werden. Diese Jugendleitercard ist ein bundesweit anerkannter Qualitätsnachweis gegenüber Eltern oder Behörden und bringt bei verschiedenen Anbietern Vergünstigungen.





B

BADEERLAUBNIS

Bei Aktionen im und am Wasser (z. B. im Schwimmbad, am Badesee, etc.) müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass ihr Kind schwimmen kann und eine Erlaubnis zum Baden bekommt (Eine Mustervorlage „Erfassungsbogen Freizeiten“ ist erhältlich beim Bayerischen Jugendring unter <https://shop.bjr.de/arbeitshilfen/>). Trotz der Erlaubnis ist es sinnvoll, wenn man die Kinder mit Badeerlaubnis vorschwimmen lässt, damit man sich von den Angaben der Eltern überzeugen kann. Außerdem wäre es empfehlenswert, Rettungsschwimmer (mindestens mit dem Abzeichen in Bronze) in ausreichender Anzahl dabei zu haben.

Zwar gibt es keine Regelung, die verlangt, dass ausgebildete Rettungsschwimmer die Aufsicht über Jugendgruppen beim Baden übernehmen müssen, aber die Jugendleiter müssen tatsächlich in der Lage sein, Schäden und Gefahren für und durch die Kinder abwehren zu können, d. h. das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen ist eine Möglichkeit, aber auch regelmäßiges Üben der Techniken ist angebracht.

Weitere Badetipps sind:

- ▶ Nur geeignete Gewässer aufsuchen und diese austesten - gefährliche Bereiche ausgrenzen.
- ▶ Der Bademeister hat keine Aufsichtspflicht, diese liegt bei den Jugendleitern!
- ▶ Schwimmer und Nichtschwimmer baden in getrennten Gruppen.
- ▶ Der Badeplatz muss bekannt sein.
- ▶ Bei Erlebnisbädern mit Rutschen ist besondere Aufmerksamkeit nötig.
- ▶ Durchführung des „Zwillingssystems“: Zwei Teilnehmer bilden ein Paar und passen zusätzlich zu den Jugendleitern gegenseitig auf sich auf.
- ▶ Beachtung der gängigen Baderegeln z. B. nicht erhitzt in das Wasser gehen.

BUSFAHRT

Im Vorfeld ist es wichtig, den Reiseverlauf mit dem Busfahrer abzuklären (Reiseroute, Zwischenstopps, Pausen usw.). Außerdem soll man sich erkundigen, wo sich die Notausstiege befinden und wie diese zu öffnen sind. Ebenso ist es wichtig zu wissen, wo Feuerlöscher, Verbandskasten und Tüten für Reisekranke sind. Pro Bus sollten immer mindestens zwei Jugendleiter anwesend sein. Die vorderen Plätze werden nach Dringlichkeit vergeben. Der Sitz neben dem Busfahrer darf nur von Begleitpersonen benutzt werden.

Es bietet sich an, am Anfang eine allgemeine Begrüßung im Bus zu machen, bei der man Fahrer und Jugendleiter vorstellt, sowie Busfunktionen und den Fahrtverlauf erklärt. Sind im Bus Sicherheitsgurte vorhanden, müssen diese angelegt werden. Die Aufsichtspflicht für die Kinder liegt bei den Jugendleitern, nicht beim Busfahrer – dieser darf durch übermäßigen Lärm bzw. Herumlaufen der Kinder nicht abgelenkt werden. Die Busfahrzeit kann für Kinder schnell sehr langweilig werden: eine kindgemäße Beschäftigung (z. B. Spiele, Singen, Quiz) kann die Wartezeit etwas verkürzen. Gepäckstücke müssen sicher gelagert werden! Auf vielbefahrenen Rastplätzen ist besondere Vorsicht geboten. Bevor der Bus verlassen wird, müssen den Kindern die Regeln des Aufenthaltes verdeutlicht und auf mögliche Gefahren hingewiesen werden. Sind diese nicht bekannt, muss sich ein Betreuer selbst kundig machen (z. B. stark befahrene Straße). Bei der Weiter- bzw. Rückfahrt ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmer der eigenen Gruppe anwesend sind – nicht nur abzählen.

D

DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten

Werden personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse) bei Personen erhoben, so müssen diesen Personen verschiedene Informationen zur Verarbeitung der Daten (z. B. Zweck der Verarbeitung, Dauer der Speicherung) laut Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) mitgeteilt werden. Das ist auch bei der Anmeldung zum Ferienprogramm der Fall.

Folgende Punkte sind für die Datenschutzinformationen zum Ferienprogramm wichtig:

- ▶ Diese müssen nach Art. 12 DSGVO in „leicht zugänglicher Form“ zur Verfügung gestellt werden.
- ▶ Werden die personenbezogenen Daten schriftlich erhoben, kann die gesamte Datenschutzerklärung (siehe Seite 24) oder Teile davon im Anmeldeformular abgedruckt werden. Aus dem Anmeldeformular müssen in jedem Fall der Verantwortliche und der Zweck der Erhebung hervorgehen. Die restlichen Informationen können dann z. B. auf der Homepage der Gemeinde nachgelesen oder beim zuständigen Sachbearbeiter erfragt werden. Zwei Formulierungsvorschläge für das Anmeldeformular: „Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter ... (Angabe einer Internetadresse).“
„Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten erhalten Sie von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.“
- ▶ Werden die personenbezogenen Daten auf einer Internetseite erhoben (z. B. Online-Formular, Online-Programm wie z. B. Nupian) empfiehlt es sich die Datenschutzerklärung auf die Homepage der Gemeinde zu setzen und mit einem gut sichtbaren Link darauf zu verweisen.
- ▶ Die Kenntnisnahme der Datenschutzinformation ist nicht mit einer Unterschrift zu belegen.

- ▶ Die in der Datenschutzhinformaton angegebene Speicherdauer der personenbezogenen Daten muss jede Gemeinde, in Abhängigkeit davon wie lange die Daten zu der mit dem Ferienprogramm verbundenen Aufgabenbewältigung benötigt werden, für sich selbst festlegen.
- ▶ Weitere Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten müssen bei Bedarf ergänzt werden (z. B. Nupian GmbH).

Den Mustertext für eine Datenschutzerklärung finden Sie auf Seite 24 und kann bei der Kommunalen Jugendarbeit als Word-Datei angefordert werden.



Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Seitens der Gemeinde ist für das Ferienprogramm die Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit nach Art. 30 DSGVO zu erstellen. Diese ist nicht öffentlich einsehbar und nur für den internen Gebrauch gedacht. Informationen dazu erhalten Sie beim Datenschutzbeauftragten der kreisangehörigen Gemeinden.

Grundsätzlich muss auch jeder Verein, unabhängig von der Gemeindeverwaltung, eine Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit nach Art. 30 DSGVO anlegen.

E

ERSTE HILFE

Unfälle können immer und überall passieren. Jugendleiter müssen sich in Notsituationen sicher bewegen und schnell handeln können. Es ist daher unbedingt notwendig, dass auch die Jugendleiter im Ferienprogramm fundamentale Grundkenntnisse in der Ersten Hilfe haben und diese auch in regelmäßigen Abständen auffrischen. Ein Erste-Hilfe-Koffer sollte immer vorhanden sein. Wichtig ist, dass man auch bei Ausflügen an eine Erste-Hilfe-Ausrüstung denkt und diese mitführt.

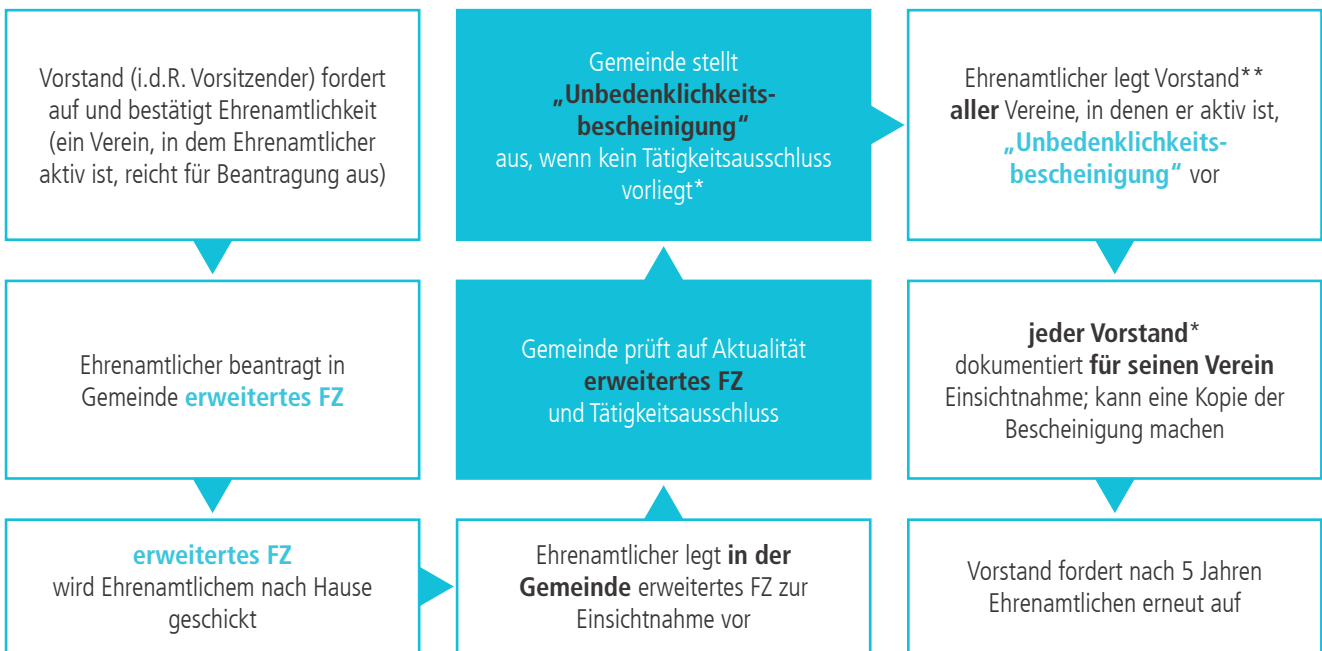


ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Seit dem 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Dieses Gesetz stellt den Schutz des Kindes vor sexueller Gewalt nochmal ganz besonders heraus. Nach § 72a SGB VIII müssen alle in der Jugendarbeit tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei ihrem Vorsitzenden einsehen lassen. Genauere Abgrenzungsfälle und Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Kommunalen Jugendarbeit unter koja.rottal-inn.de.

Das Beantragungsverfahren für das erweiterte Führungszeugnis läuft folgendermaßen:

ÜBERSICHT: VERFAHREN DER EINSICHTNAHME IN DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS



* Der Markt Arnstorf stellt keine Unbedenklichkeitsbescheinigungen aus. Hier übernimmt der Vorsitzende die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.
 ** kann auch eine Person delegiert sein

Für das Ferienprogramm ist die Gemeinde als Gesamtveranstalter für die Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verantwortlich.

Sie kann jedoch bei den Vereinen nachfragen, ob nach § 72a SGB VIII alle Ehrenamtlichen, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, ein erweitertes Führungszeugnis/ Unbedenklichkeitsbescheinigung bereits vorgelegt haben. Die Bestätigung sollte schriftlich erfolgen. Ein Formblatt ist bei der Kommunalen Jugendarbeit erhältlich.

Das erweiterte Führungszeugnis soll sich als ein Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen etablieren. Wenn Sie mehr Informationen zum Thema

„Prävention von sexueller Gewalt“ und Erstellung von Schutzkonzepten erhalten möchten, empfehlen wir Ihnen die Fachberatungsstelle Prätect des Bayerischen Jugendringes:

<https://www.bjr.de/themen/praevention/praevention-sexueller-gewalt.html>

ESSEN

Jugendleiter benötigen für Programmangebote in denen gekocht, gebacken oder die Teilnehmer verköstigt werden, keine Bescheinigung des Gesundheitsamtes (früher: „Gesundheitszeugnis“). Allerdings müssen die Ehrenamtlichen vor jeder Aktion mit dem „Leitfaden für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten“ aufgeklärt werden und die Aufklärung muss mit Unterschrift dokumentiert werden (siehe Seite 26). Den Leitfaden erhalten Sie bei der Kommunalen Jugendarbeit.

Kochbücher für Großgruppen können im Büro der Kommunalen Jugendarbeit eingesehen werden. Unverträglichkeiten und Allergien können die Teilnehmer bereits im Anmeldeformular angeben.

I INKLUSION

Inklusion bedeutet, das Umfeld bei den Freizeitaktionen so zu gestalten, dass alle Kinder und Jugendliche die größtmögliche selbständige Teilhabe erfahren können. Dabei wird Inklusion als Vielfalt verstanden: Es bereichert eine Gemeinschaft, wenn Menschen unabhängig von persönlichen Interessen und Einschränkungen miteinander leben und voneinander profitieren.





Im Folgenden werden einzelne Bestimmungen des deutschen Jugendschutzgesetzes dargestellt. Fährt man mit einer Jugendgruppe ins Ausland, ist das dort geltende Jugendschutzrecht zu beachten! Im Ausland gelten mindestens die Vorgaben aus dem deutschen Jugendschutzgesetz. Ist das ausländische Gesetz strenger, so müssen dessen Vorgaben eingehalten werden.

Zeitgrenzen bei Gaststätten (§ 4 JuSchG)

Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet werden, außer sie nehmen zwischen 5 Uhr und 23 Uhr ein Getränk oder eine Mahlzeit ein. Jugendlichen ab 16 Jahren ist der Aufenthalt ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person längstens bis 24 Uhr erlaubt. Auch Betriebsstätten, die nur für die Dauer einer Veranstaltung errichtet sind, wie z. B. Bierzelte, sind als Gaststätten anzusehen (§ 1 Abs. 2 GastG).

Zeitgrenzen bei Tanzveranstaltungen (§ 5 JuSchG)

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

Altersgrenzen bei Alkohol (§ 9 JuSchG)

An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinerlei alkoholische Getränke abgegeben werden.

Ausnahme: an Jugendliche ab 14 Jahren darf Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier oder Sekt ebenfalls ausgeschenkt werden, wenn die jugendliche Person von ihren Eltern begleitet wird und diese mit der Abgabe des Getränks an den Jugendlichen einverstanden sind.

Bier, Wein, Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein oder Sekt mit nichtalkoholischen Getränken darf bereits an Jugendliche ab 16 Jahren ausgeschenkt werden.

Andere alkoholische Getränke und Lebensmittel, die zusätzliche alkoholische Getränke in nicht nur geringfügigen Mengen enthalten, dürfen erst ab 18 Jahren abgegeben und verzehrt werden.

Hinweis: Alcopops wie z. B. Bacardi Breezer, Smirnoff Ice oder Bacardi Rigo sind reizvolle Mixgetränke, da sie eher wie eine Limo schmecken. Aber während ein durchschnittliches Bier etwa 4,5 % Alkohol hat, haben diese Getränke zwischen 5,5 % bis hin zu 6 % Alkoholgehalt. Alcopops gehören zu den sogenannten „spirituosenhaltigen Getränken“ (in einer Flasche mit 0,33 Liter sind ca. zwei Schnäpse enthalten) und dürfen erst mit 18 Jahren gekauft und getrunken werden. Dies gilt ebenfalls für Mixgetränke wie z. B. „Goaßmaß“, „Laterndlmaß“ oder Cocktails.

Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren (§ 10 JuSchG)

An Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit weder Tabakwaren abgegeben werden noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

Näheres siehe Jugendschutztafel (siehe Seite 23)

K

KRANKHEIT

Sowohl Jugendleiter als auch Teilnehmer erhalten vor Beginn des Ferienprogrammes von der Gemeinde die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz. Demnach darf eine Teilnahme bei gewissen ansteckenden Krankheiten nicht erfolgen. Die Kenntnisnahme des Schreibens sollte von den Eltern auf dem Anmeldeformular bestätigt werden. Das Schreiben finden Sie auf Seite 28 abgedruckt und kann bei der Kommunalen Jugendarbeit als PDF-Dokument angefordert werden.

M

MEDIKAMENTE UND ALLERGIEN

Ohne ärztliche Verordnung und Unterschrift des Arztes sowie der Eltern dürfen während einer Ferienmaßnahme keine Medikamente gegeben werden. Hierzu zählt auch jede Form von Salbe, Sonnencreme, Desinfektionsspray und homöopathische Globulis und Tropfen sowie Bachblüten etc. Sollte die Einnahme eines Medikamentes dringend erforderlich sein (z. B. Medikamente bei ADHS), so sollten sich die Leiter der Aktion eine genaue Einnahmeliste mit Uhrzeit, Medikamentenmenge und Darreichungsform (z. B. Auflösen in Wasser) vom Arzt mitgeben lassen. Die Medikamente sollten beschriftet und an einem kühlen Ort gelagert werden.

Die Verabreichung sollte immer vom selben Jugendleiter vorgenommen werden und in einer Einnahmeliste dokumentiert werden.

Sollte ein Kind Kopfschmerzen, Bauchschmerzen o. ä. während des Programms bekommen, dürfen eigenmächtig keine Medikamente oder Heiltees, pflanzliche oder homöopathische Mittel gegeben werden. Es dürfen allenfalls Wärmekissen oder kühlende Waschlappen, z. B. auf der Stirn verabreicht werden. Hier bitte die Eltern informieren.

Bei Allergien bitte, soweit möglich, Vorsorge treffen, d. h. beispielsweise keine allergieauslösenden Nahrungsmittel verabreichen, mit mitgebrachter Sonnencreme eincremen etc. Aus diesem Grund sollten auch nur noch „Sensitivpflaster“ benutzt werden. Im Falle eines Allergieschocks ist sofort der Notarzt zu verständigen. Bei jeder Aktion, jedem Ausflug etc. müssen die zuständigen Leiter immer eine Erste-Hilfe-Tasche mit den notwendigen Verbands- und Rettungsartikeln mit sich führen.

Bereits im Vorfeld sollte man sich Gedanken über die Vorgehensweise bei Notfällen machen, um Gefahren zu minimieren und für ein sicheres Vorgehen zu sorgen.

Prävention

a) Daten für den Notfall

Vor jeder Aktion sollten die untenstehenden Angaben eingeholt und allen Jugendleitern zugänglich gemacht werden. Die Daten sollten in einem Ordner an einem zentralen Platz hinterlegt werden.

- ▶ Genaue Anschrift und Telefonnummer des Ortes der Aktion z. B. für die Auskunft an Rettungsdienste und Polizei
- ▶ Notfallkontakte der Kinder und Jugendleiter (siehe unten)
- ▶ Nummer von Rettungsdienst/Feuerwehr
- ▶ Nummer & Adresse vom nächstgelegenen Arzt
- ▶ Adresse des nächstgelegenen Krankenhauses
- ▶ Nummer des Ansprechpartners in der Gemeinde (Unfallmeldung)

Die Kontaktdaten der Teilnehmer (Telefonnummer, Nummer bei Notfällen) sollten verfügbar sein. Ideal wäre es, wenn diese in der Nähe eines Telefons aufbewahrt werden.

Auf Ausflügen sind diese Kontaktdaten mitzunehmen. Die Jugendleiter sollten alle ein Handy/Smartphone dabei und die Handynummern der anderen Jugendleiter eingespeichert haben. Es ist darauf zu achten, dass der Akku der Geräte ausreichend ist.

b) Unfallrisiken einschätzen

Im Rahmen der Vorbereitung einer Aktion sollte man Antworten auf die folgenden Fragestellungen finden:

- ▶ Welche Unfallrisiken bestehen?
- ▶ Wie ist die Wetterlage vor Ort? (v. a. bei Schwimmbadbesuch, Wanderungen)
- ▶ Wie können wir die Unfallrisiken minimieren?
- ▶ Welches Worstcase-Szenario ist möglich und wie würden wir damit umgehen?
z. B. Sind genügend Jugendleiter eingeplant? Wer kann als Ersatz angerufen werden, wenn ein Jugendleiter im Vorfeld, oder während der Aktion ausfällt? Wer informiert die Eltern? Wer darf Auskünfte an die Presse geben? Wer veranlasst die medizinische Erstversorgung? Wer kümmert sich um den Rest der Gruppe? Wer macht Telefondienst usw.

c) Notfallausrüstung

Es ist wichtig, dass am Veranstaltungsort eine Notfallausrüstung für Erste Hilfe vorhanden ist. Ebenso sollte daran gedacht werden, dass auch bei Ausflügen oder Wanderungen Erste-Hilfe-Taschen mitgeführt werden.

d) Brandschutz

Ist man nicht in gewohnten Räumlichkeiten, sollte man sich vor der Aktion sämtliche Fluchtwege ansehen. Außerdem sollte der Standort von Feuerlöschern und Sammelstellen vor dem Haus begutachtet werden.

Wichtig ist auch der Brandschutz bei Lagerfeuern:

- ▶ Informieren, ob Lagerfeuer vor Ort gemacht werden darf
- ▶ Lagerfeuer im ausreichenden Abstand zu brennbaren Materialien machen
- ▶ Kinder nie alleine am Lagerfeuer lassen
- ▶ Lagerfeuer nie unbeaufsichtigt lassen
- ▶ Nach dem Löschen das Lagerfeuer mit Sand und Erde bedecken

Bei einem Notfall:

Bei einem Notfall gilt:

- ▶ sich selbst nicht in Gefahr bringen
- ▶ versuchen ruhig zu bleiben
- ▶ sich auf die nächsten Schritte konzentrieren

1. Sicherungsmaßnahmen:

- ▶ Unfallstelle absichern
- ▶ Brände löschen, Fenster und Türen schließen
- ▶ Gefahren beseitigen
- ▶ Lebensrettende Sofortmaßnahmen

2. Betroffene in Sicherheit bringen

- ▶ Aus dem Gefahrenbereich retten

3. Überblick verschaffen

- ▶ Wie viele Menschen sind verletzt?
- ▶ Wie viele Menschen sind in Gefahr?
- ▶ Kinder und Jugendleiter auf Vollzähligkeit überprüfen

4. Notruf absetzen

Polizei 110

Notarzt, Rettungsdienst, Feuerwehr 112

Folgende Informationen geben:

- ▶ Wo ist es passiert? Adresse, Hausnummer, Ort
- ▶ Was ist passiert? Medizinischer Notfall, Unfall, Brand
- ▶ Wie viele Menschen sind verletzt?
- ▶ Welcher Art sind die Verletzungen?
- ▶ Hinweis, dass es eine Ferienprogrammaktion ist und mehrere Kinder vor Ort sind.
- ▶ Warten auf Rückfragen: Wer meldet den Notfall? Name/Rückrufnummer, ggf. Kriseninterventionsteam anfordern, Notrufzentrale beendet das Gespräch.





Die Lokalpresse ist in den Sommerferien dankbar für Beiträge. Für die Kinder ist ein Pressebericht ein schönes Andenken und für den Veranstalter eine gute Werbung. Aus diesem Grund werden oftmals Fotos von den Teilnehmern gemacht.

Die Erziehungsberechtigten und betroffene Jugendliche ab 14 Jahren müssen bei der Anmeldung und im Programmheft über die Tatsache informiert werden und einwilligen, damit Fotos angefertigt werden dürfen und diese auch für Gemeindeblätter, Jahresberichte, Homepage und Presse etc. verwendet werden können (siehe Seite 27; Formular kann bei der Kommunalen Jugendarbeit angefragt werden).

Dabei müssen alle Arten von Veröffentlichungen (Printmedien und Online) explizit angegeben werden. Fotos, auf denen Kinder/Jugendliche identifizierbar und deren Sorgeberechtigte oder der betroffene Jugendliche ab 14 Jahren selbst nicht mit der Veröffentlichung einverstanden sind, dürfen auf keinen Fall angefertigt und verwendet werden.

Die Informationen in der Einverständniserklärung müssen von der Kommune an die Vereine weitergegeben werden. Darüber hinaus darf dieses Bildmaterial auch bei vorliegender Einwilligung nicht in den typischen sozialen Medien mit Firmensitz in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR), wie z. B. Facebook, Instagram, etc. publiziert werden.

R

REGELN

Regeln müssen, bestenfalls mit den Teilnehmern gemeinsam, aufgestellt werden. Dabei unterscheidet man zwischen vorgegebenen Regeln (z. B. Hausordnung, Jugendschutzgesetz), gesellschaftlichen Regeln (z. B. Umgangsformen) und verabredeten Regeln (z. B. Rechte und Pflichten in der Gruppe). Bei der Aufstellung der Regeln ist zu beachten, dass weniger oftmals mehr ist!

Die Regeln

- ▶ müssen für alle (Teilnehmer und Jugendleiter) einhaltbar sein.
- ▶ müssen positiv formuliert sein.
- ▶ müssen für alle (auch Jugendleiter) gelten!
- ▶ müssen für alle begründet und nachvollziehbar sein.

Sollte sich ein Kind nach mehreren Ermahnungen nicht an die vereinbarten Verhaltensregeln oder die Hausordnung halten, kann das Kind ohne Kostenrückerstattung nach Hause geschickt werden. Ebenso trifft dies zu, wenn sich die Kinder gegenüber Dritten schädigend oder unsozial verhalten. Darauf muss jedoch im Vorhinein in den Teilnahmebedingungen hingewiesen werden. Muster-Teilnahmebedingungen sind bei der Kommunalen Jugendarbeit erhältlich.

Alle Strafmaßnahmen, die Gewalt, psychischen Druck oder Erniedrigung zum Inhalt haben sowie Kollektivstrafen, sind nicht nur pädagogisch mehr als zweifelhaft, sondern auch rechtlich nicht zulässig.

S

STADTBUMMEL

Je nach Größe der Stadt, Altersgruppe und Fähigkeiten der Teilnehmer sollte überlegt werden, ob und wie die Kinder und Jugendlichen in kleinen Gruppen bummeln dürfen.

Weitere Tipps sind:

- ▶ klare Uhrzeit vereinbaren
- ▶ gut überschaubaren Treffpunkt ausmachen
- ▶ nur in Dreiergruppen unterwegs sein
- ▶ Stadtplan mitgeben und Bereich klar eingrenzen, in dem sie sich bewegen dürfen
- ▶ Gruppenhandynummer geben lassen und Handynummer des Jugendleiters verteilen
- ▶ mindestens ein Jugendleiter wartet an einem fest ausgemachten Ort
(entnommen aus der BJR-Broschüre: „Aufsichtspflicht“)

STRASSENVERKEHR

Kinder- und Jugendgruppen zu Fuß müssen, soweit möglich, die Gehwege benutzen. Geschlossene Verbände müssen, wenn ihre Länge dies erfordert, in angemessenen Abständen Zwischenräume für den übrigen Verkehr frei lassen. Bei Dunkelheit vorne mit einem weißen, hinten mit einem roten Licht oder gelben Blinklicht sichern (§ 27 Straßenverkehrsordnung)

T

TRANSPORT

Bei Notfällen dürfen Kinder nicht selbst im Auto transportiert werden, es muss der Rettungsdienst verständigt werden. Auch das nach Hause bringen von Kindern ist nicht zu empfehlen, da hier bei einem Unfall jeder Jugendleiter als Privatperson bei einem eventuellen Verkehrsunfall haftet. Sollte es aus gegebenen Gründen nicht möglich sein, dass Eltern ihre Kinder selbst abholen können, so sollte jemand beauftragt werden, der nicht als Jugendleiter bei der Maßnahme tätig ist (Großeltern, Verwandte, Freunde, ...), was jedoch mitgeteilt werden muss.

Bei Fahrten in Vereinsbussen ist darauf zu achten, dass unter Umständen Kindersitze benötigt werden: Die Kindersitzpflicht gilt bei Kindern bis zur Körpergröße von 150 cm oder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Das 12. Lebensjahr ist vollendet, wenn das Kind seinen 12. Geburtstag feiert. Jedoch sollte man im Einzelfall genau überprüfen, ob dennoch eine spezielle Form der Kindersicherung genutzt werden sollte (z. B. eine Sitzerrhöhung), damit ein optimaler Gurtverlauf gewährleistet wird. (Straßenverkehrsordnung, § 21, Absatz 1a)

W

WANDERUNGEN



Folgende Checkliste für Wanderungen kann die Planung erleichtern:

- ▶ Informationen einholen über Route, Witterungsverhältnisse, aktuelles Kartenmaterial
- ▶ Überschaubare Gruppengröße (1:8), bei Bergtouren (1:6)
- ▶ Überprüfen der sachgemäßen Ausstattung der Teilnehmer und deren physischer Zustand
- ▶ Information der Teilnehmer über richtiges Verhalten während der Wanderung (verkehrsgerecht, rücksichtsvoll, Natur schützend)
- ▶ Ein Betreuer gibt an der Spitze das Tempo an, ein anderer bleibt am Ende der Gruppe
- ▶ Von Zeit zu Zeit Vollzähligkeit überprüfen
- ▶ Bei Wetterverschlechterung bzw. Erschöpfung rechtzeitig umkehren oder geschützte Stelle aufsuchen
- ▶ Handy und Telefonliste mitführen
- ▶ Auf ausreichend Pausen und Sonnenschutz achten

- ▶ Erste-Hilfe-Tasche immer mitführen
- ▶ Nur auf markierten Wegen gehen (Naturschutz!); keine Abkürzungen oder Änderungen der Wegstrecke vornehmen
- ▶ An Hügeln und Abhängen keine Steine o. ä. herunterrollen lassen, da dies Mensch und Tier gefährden kann

Z

ZECKEN

Das Entfernen von Zecken gehört zu den Erste-Hilfe-Maßnahmen, da es wichtig ist, dass die Zecke so schnell wie möglich aus der Haut entfernt wird. Jedoch muss die Verwendung einer sogenannten Zeckenkarte oder Zeckenzange in einem Erste-Hilfe-Kurs erlernt worden sein. Im Anmeldebogen wird zudem von den Erziehungsberechtigten die Erlaubnis zur Zeckenentfernung eingeholt.

Die entfernte Zecke unbedingt aufbewahren und den Eltern mitgeben (falls diese die Zecken auf Borreliose/ FSME untersuchen lassen möchten) und den Einstich mit einem Stift einkreisen. Nach Unternehmungen draußen und im Wald ist es wichtig, die Kinder darauf hinweisen, dass sie aufmerksam sein sollen und sich selbst nach Zeckenbefall absuchen sollen.

„HIGHLIGHTS“ DER FERIENPROGRAMME

- ▶ Auf dem Bauernhof
- ▶ Ausflüge (z. B. Freilichtmuseum, Bavaria Filmstadt, Baumwipfelpfad, Flughafen, Burg Burghausen, Kletterhalle, Legoland)
- ▶ Ausflüge mit Naturerkundung
- ▶ Radwanderung
- ▶ Bastelnachmittag
- ▶ Batiken
- ▶ Besuch im Rathaus, in der Bank, der Apotheke, beim Imker, beim Bäcker
- ▶ Das Leben der Bienen
- ▶ Digitaler Waldlehrpfad Eggenfelden
- ▶ Drachen bauen
- ▶ Ein Tag mit dem Gartenbauverein (z. B. Nistkästen bauen, Basteln mit Naturmaterialien, Kränze binden,...)
- ▶ Ein Tag mit der Feuerwehr/ Polizei/ THW/ BRK/ Wasserwacht
- ▶ Erste-Hilfe-Kurs für Kinder
- ▶ Fahrt zur Sternwarte
- ▶ Fotorallye mit anschließender Ausstellung
- ▶ Geländespiel
- ▶ Gipsmasken herstellen und bemalen
- ▶ „Jetzt red i....“-Veranstaltung
- ▶ Kochkurse, Pizzabacken
- ▶ Kinonachmittag
- ▶ Kleinfeldturnier (mit gemischten Mannschaften)
- ▶ Kurse mit Tieren (z. B. Alpakawanderung, Ponyreiten)
- ▶ Lesenacht in der Bücherei
- ▶ Malkurs, Malwettbewerb mit anschließender Ausstellung
- ▶ Märchenstunde
- ▶ Minigolfturnier
- ▶ Mit dem Förster unterwegs
- ▶ Musikinstrumente basteln
- ▶ Nachtwanderung mit Fackeln
- ▶ Nähen mit Kindern
- ▶ Schlauchbootfahrt/ Segeln
- ▶ Schnitzeljagd/ Geocaching
- ▶ Schnuppernachmittag bei Sport-, Alpen- und Schützenverein sowie bei den Bogenschützen
- ▶ Selbstverteidigung für Kinder
- ▶ Spiel, Spaß im Schwimmbad
- ▶ Spielerallye
- ▶ Tanzen (z. B. Linedance, Zumba, Tennie-Dance)
- ▶ Teeniedisco
- ▶ Theaterspielen/ Theaterbesuch
- ▶ Töpfern, Basteln mit Mosaik
- ▶ Trommelworkshop
- ▶ Umweltspielaktionen (Konzepte und Material bei der Kommunalen Jugendarbeit)
- ▶ Yoga für Kinder
- ▶ Zaubern
- ▶ Zeltlager



GERÄTEVERLEIH

Groß- und Kleinspielgeräte gibt es zum Ausleihen beim Kreisjugendring Rottal-Inn und der Kommunalen Jugendarbeit Rottal-Inn.

Hier einige Beispiele:

- ▶ XXL-Stand-Up-Paddle-Board inkl. elektrischer Pumpe und Dry Bags
- ▶ Erdball (Durchmesser 2m und 1m)
- ▶ Schwungtücher/ Wurfbuden / Melktiere
- ▶ Pedalos/ Ziehtau/ Stelzen/ Hüpftiere etc.
- ▶ Mobiler Niedrigseilklettergarten mit mehreren Elementen
- ▶ Zelt- und Küchenausstattung
- ▶ Buttonmaschine mit Zubehör
- ▶ Schminkkiste
- ▶ Jonglierkiste und vieles mehr...

Nähere Informationen zum Geräteverleih finden Sie in den beiden Verleihbroschüren des Kreisjugendringes Rottal-Inn und der Kommunalen Jugendarbeit Rottal-Inn.

Kreisjugendring Rottal-Inn: 08561 9836390 oder mail@kjr-rottal-inn.de
(Di. und Do.: 14 bis 18 Uhr und Mi.: 13 bis 17 Uhr)

Kommunale Jugendarbeit Rottal-Inn: siehe Seite 31



AUSZUG AUS DEM JUGENDSCHUTZGESETZ (JuSchG)

Die Jugendschutztafel kann bei der Kommunalen Jugendarbeit oder der Stelle für Jugendschutz am Landratsamt Rottal-Inn als pdf-Dokument bestellt werden.

		(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.)	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre		unter 18 Jahre
		erlaubt	nicht erlaubt			
		Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.				
§4	Aufenthalt in Gaststätten		●	●		bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Gaststätten , die als Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben geführt werden					
§5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)		●	●		bis 24 Uhr
§5	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege		bis 22 Uhr	bis 24 Uhr		
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten					
§7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)					
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)					
§9	Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))					
	Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z.B. Spirituosen					
§10	Abgabe / Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten / E-Shishas (auch nikotinfrei)					
§11	Kinobesuche nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet.)		bis 20 Uhr	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr
§12	Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“					
§13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“					

● = Beschränkungen / Zeitliche Begrenzungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

Stand: März 2023

VORLAGE 1

DATENSCHUTZINFORMATIONEN ZUM FERIEPROGRAMM

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

[Kommunalverwaltung mit Anschrift/Telefon/E-Mail]

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der kreisangehörigen Gemeinden
Landratsamt Rottal-Inn
Ringstr. 4 – 7
84347 Pfarrkirchen

E-Mail: datenschutz-gemeinden@rottal-inn.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir benötigen Ihre Daten und die Ihres Kindes, um die Teilnahme an der Freizeitmaßnahme durchführen und die Aufsichtspflicht gewährleisten zu können. Auch zur Unfallverhütung sowie zur Vorbeugung von gesundheitsschädlichen Beeinträchtigungen und um den Kontakt zu den Personensorgeberechtigten herstellen zu können sind die Daten erforderlich.

Fotos und Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit. Bildmaterial wird nur bei Vorliegen Ihrer Einwilligung angefertigt und abhängig von der Einwilligung auf unserer Internetpräsenz, in der Presse, in weiteren Programmheften oder Werbematerialien veröffentlicht.

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a – e und Art. 9 Abs. 2 DSGVO sowie Art. 4 Abs. 1 BayDSG.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten erhalten unsere zuständigen Mitarbeiter und die Vereine/Organisationen/Personen, welche mit der Durchführung der von Ihnen gewählten Ferienprogramme beauftragt sind. Für den Fall, dass eine ärztliche Versorgung notwendig ist, werden die notwendigen Daten an Ärzte, Krankenhäuser oder sonstiges medizinisches Versorgungspersonal weitergegeben.

Abhängig von Ihrer erteilten Einwilligung geben wir Bildmaterial gegebenenfalls weiter an unsere Auftragsverarbeiter (Medien- bzw. Internetagentur, Druckerei) sowie an die lokale Presse oder an ferienprogrammeteiligte Kooperationspartner.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nicht statt.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden spätestens ein Jahr nach Ende der Veranstaltung vernichtet, wenn keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

Pflicht zur Angabe der Daten

Vorbehaltlich der Einverständniserteilung zur Anfertigung und Verarbeitung von Fotomaterial ist es notwendig, die geforderten Daten anzugeben. Nur so kann der zu Grunde liegende Vertrag mit Ihnen geschlossen und die Übernahme der Aufsichtspflicht gewährleistet werden.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

VORLAGE 2

RECHTLICHE EINWEISUNG FÜR EHRENAMTLICHE DES FERIENPROGRAMMS:

Hiermit bestätige ich, (Vorname, Name), dass ich die rechtliche Einweisung der Gemeinde für das Ferienprogramm 2023 erhalten habe und diese zur Kenntnis genommen habe.

Außerdem bestätige ich den Erhalt der Informationsbroschüren „Aufsichtspflicht & Haftungsrecht“, „Ferienprogramme der Gemeinden im Landkreis“ und den „Leitfaden für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen beim Umgang mit Lebensmitteln“.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift

VORLAGE 3

EINVERSTÄNDNIS ZUR VERÖFFENTLICHUNG VON FOTOS:

Einwilligungserklärung zur Anfertigung und Nutzung von Foto- und/oder Filmaufnahmen

Ich/wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass im Rahmen der Veranstaltung Bilder und/oder Videos von meiner Person/meines Kindes angefertigt werden und zur Veröffentlichung

- in (Print-)Publikationen des Verantwortlichen,
- auf der Website (Homepage) des Verantwortlichen,
- in der Lokalpresse

verwendet werden dürfen und

- an ferienprogrammeteiligte Kooperationspartner weitergegeben,
- ggf. Name, Wohnort, Alter angegeben, werden dürfen.

Ich/wir sind damit einverstanden, dass die Verwendung zu den angegebenen Zwecken unentgeltlich erfolgt. Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahmen an Dritte ist unzulässig.

Recht auf Widerruf

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt. Den Widerruf richten Sie bitte formlos schriftlich an Ihre zuständige Kommunalverwaltung. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erstellt ist.

Einwilligung der Personensorgeberechtigten

- Ja, einverstanden
- Nein, nicht einverstanden

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Zusätzliche Einwilligung bei Teilnehmern ab 14 Jahren

- Ja, einverstanden
- Nein, nicht einverstanden

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift des Teilnehmers

VORLAGE 4

BELEHRUNG FÜR ELTERN UND SONSTIGE SORGBERECHTIGTE GEM. § 34 ABS. 5 S. 2 INFEKTIONSSCHUTZGESETZ (IFSG)

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen, wie beispielsweise mehrtägige Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest, Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen, also eine Teilnahme an einer Maßnahme der Jugendarbeit, nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder Betreuer anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtungen gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

BESTÄTIGUNG

Wir bestätigen hiermit, das Merkblatt „**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**“ erhalten zu haben und erkennen die darin genannten Bedingungen an.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten



INFOS UND UNTERSTÜTZUNG

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Kommunale Jugendarbeit Rottal-Inn wenden:



ANSPRECHPARTNERIN:
ISABELLA MAIER

Tel.: 08561 20-503
Email: isabella.maier@rottal-inn.de



ANSPRECHPARTNERIN:
RENATE HARLANDER

Tel.: 08561 20-532
Email: renate.harlander@rottal-inn.de

Herausgeber

Landratsamt Rottal-Inn
Kommunale Jugendarbeit
Ringstraße 4-7
84347 Pfarrkirchen

Ansprechpartner

Renate Harlander
08561 20-532 | renate.harlander@rottal-inn.de

Isabella Maier
08561 20-503 | isabella.maier@rottal-inn.de

Layout

Franziska Müller, fra-bra.de

Druck

DPS Druck Brauneis e.K.

Auflage

1500 Stück, 2023

Bildnachweis

[fotolia.com](https://www.fotolia.com)

